



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Pädagogik, Berlin		
Studiengang	<i>Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Tanja Allinger		
Akkreditierungsbericht vom	28.02.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	28
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	28

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	28
4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	28
5	Glossar	30

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Personelle Ausstattung):

Entsprechend der vorgelegten Lehrverflechtungsmatrix ist die Besetzung der Professur im Bereich der Grundschulpädagogik und der Stelle einer:eines wissenschaftlichen Mitarbeiter:in im Bereich Pädagogik und Mathematik anzuzeigen.

Auflage 2 (Ressourcenausstattung):

Die Besetzung der folgenden Stellen ist anzuzeigen:

- Fachkraft zur Planung der Lehre und
- Fachkraft, die für die Gestaltung der digitalen Bildungsprozesse verantwortlich ist.

Auflage 3 (Studierbarkeit):

Die Studierenden und Studieninteressierten sind über den Workload des Studiengangs transparent zu informieren. Der Workload ist transparent auf der Website der Hochschule darzustellen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

-//-

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für angewandte Pädagogik wurde 2013 mit Sitz in Berlin (HSAP) gegründet und nahm den Studienbetrieb zum Wintersemester 2013/2014 auf. An der Hochschule gibt es keine Aufteilung in Fakultäten. Die Hochschule bietet bislang Bachelorstudiengänge in den Bereichen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik an. Es handelt sich dabei um duale oder berufsbegleitende Studiengangsformate. Derzeit studieren 414 Studierende in den genannten Bachelorstudiengängen.

Der von der Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP), angebotene Studiengang „Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium berufsintegrierend konzipiert ist. Das Flex-Modell ermöglicht eine Verlängerung des Studiums auf bis zu acht Semester. Der Masterstudiengang zielt darauf ab, Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern pädagogisch, lerntheoretisch und entwicklungspsychologisch begründet sowie unter Berücksichtigung von Heterogenität im Kontext von Inklusion differenziert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu analysieren und zu evaluieren. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung eines professionellen Berufsverständnisses, einer transprofessionellen pädagogischen Arbeit, die Planung und Gestaltung pädagogischer Lernsituationen, die Beratung und Intervention sowie die Verwirklichung von Inklusion und Partizipation. Der Masterstudiengang wird berufsintegrierend in vier Semestern in Vollzeit angeboten. Entsprechend der individuellen Bedarfe der Studierenden kann die Studiendauer auf bis zu acht Semester ausgedehnt werden (Flex-Modell). Daneben bietet die Hochschule im Vorfeld des Masterstudiengangs ein Orientierungsstudium für Studierende an, die noch nicht über bestimmte Kompetenzen auf Bachelorniveau im Fachbereich Deutsch/Sprache und im Fachbereich Sachkunde – Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften/alltagsintegrierte Bildung verfügen. Hier handelt es sich um Veranstaltungen von max. 45 ECTS.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 876 Stunden Kontaktstudium (Präsenz: 328 Stunden, Online: 548 Stunden), 1.193 Stunden berufspraktische Studien (integrierte parallele Berufstätigkeit) und 1.531 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein erster akademischer Abschluss im Bereich der Sozialen Arbeit oder in einem sozial-, bildungs-, erziehungs- oder geisteswissenschaftlichem Studienfach und qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr. Ferner ist ein Arbeitsverhältnis vorzuweisen, in dem Bildungsarbeit mit Kindern zwischen vier und zwölf Jahren stattfinden kann. Die Studiengebühren werden monatlich erhoben und erhöhen sich bei Verlängerung des Studiums entsprechend.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen Gremiums

Der Masterstudiengang „Inklusive Bildung im Primar- und Elementarbereich“ stellt eine Weiterentwicklung des bisherigen Studienangebots an der Hochschule dar. Mit der geplanten Einführung des neu konzipierten Masterstudiengangs zum Sommersemester 2022 bietet die Hochschule erstmals einen (weiterbildenden) Masterstudiengang an. Das Gutachter:innengremium nimmt eine positive Grundhaltung zum Studiengang auf allen Ebenen wahr, das Studiengangskonzept wird von der Hochschulleitung über die Lehrenden bis hin zu den befragten Studierenden aus den Bachelorstudiengängen getragen. Die befragten (Bachelor-)Studierenden zeigten sich zufrieden mit dem Studium, mit der Ausrichtung der Studiengänge sowie mit der Betreuung an der Hochschule. Die Vereinbarkeit von Studium und Familie ist aus Sicht der Studierenden möglich. Sie erwarten mit dem Flex-Modell eine noch höhere Flexibilität für das Masterstudium.

Die Gutachter:innen heben die Verzahnung von Theorie und Praxis und somit die Integration der berufspraktischen Anteile positiv hervor. Die Praxisaufgaben sowie die Weiterbildung der Praxisanleiter:innen an der Hochschule werden positiv beurteilt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Studierbarkeit gegeben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz berufsintegrierend konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Weiterhin ist es auch möglich, das Studium auf bis zu acht Semester zu verlängern (Flex-Modell).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Die parallele Berufstätigkeit ist mit einem Anteil von 1.193 Stunden in das Studium und in die einzelnen Module integriert.

Im Modul 14 „Masterarbeit“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der inklusiven Bildung in der Grundschule sowie angrenzenden pädagogischen Gebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“ sind gemäß § 3 der Zulassungsordnung wie folgt formuliert:

(1) Zu einem Master-Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer

1. einen Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Sozialer Arbeit oder in einem sozial-, bildungs-, erziehungs- und geisteswissenschaftlichen berufsqualifizierenden Studienfach mit mindestens 180 ECTS erbracht hat und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nachweisen kann, und,

2. ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums, ein durch einen schriftlichen Vertrag geregeltes Arbeitsverhältnis vorweist, wobei sichergestellt wird, dass die betriebliche Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft den gesamten, nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium vorgesehenen Arbeitsaufwand nur in demjenigen Umfang übersteigt, dass die zeitliche Gesamtbelastung einen Umfang von 48 Stunden je Kalenderwoche auch im Einzelfall nicht überschreitet.

Weitere Zugangsvoraussetzungen sind unter § 3 der Zulassungsordnung festgehalten.

Weiterhin gelten für den Masterstudiengang besondere Zugangsbestimmungen, die im Folgenden beschrieben sind:

4. Für den Master Studiengang „Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“, dass:

(a) Nachweise des Absolvierens von bestimmten Modulen/Seminaren/Vorlesungen auf Bachelor-niveau erbracht worden sein müssen. Diese Module umfassen folgende Schwerpunkte mit mindestens der angegebenen ECTS-Anzahl:

Modulname	Leistungspunkte
Fachbereich Deutsch/Sprache	
Modul S1: Sprachförderung und Kommunikation	10 ECTS
Modul S2: Ästhetisch-kulturelle Bildung und Erziehung	10 ECTS
Modul S3: Bildung, Inklusion, Digitalität	5 ECTS
Fachbereich Sachkunde – Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften/alltagsintegrierte Bildung	
Modul S4: Soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit	5 ECTS
Modul S5: Sozialpolitik und sozialpolitische Leistungssysteme	10 ECTS
Modul S6: Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	5 ECTS

(b) Sollten diese Nachweise noch nicht vorliegen, können sie via einem Orientierungsstudium vor Beginn des Masterstudiums absolviert werden. Eine abgeschlossene Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang „Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“ ist Voraussetzung für das Orientierungsstudium oder ausgewählter Module davon.

(c) Sofern Teile des o.g. Orientierungsstudiums erbracht wurden, ist es auch möglich nur die Teile/Module im Rahmen des Orientierungsstudiums zu absolvieren, die noch nicht studiert worden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Ein exemplarisches Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Insgesamt sind im Studiengang 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Ausnahme bildet Modul 09, das im dritten und vierten Semester angeboten wird.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in obligatorische Seminare/Online-Vorlesungen, Selbststudium und den berufspraktischen Studien. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben bzw. auf die auf der Lernplattform der Hochschule hinterlegten Literaturangaben verwiesen.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Absatz 11 der Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Masterstudiengang „Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“ umfasst 120 CP. In jedem Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung bzw. Studienleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul 14 „Masterarbeit“ 15 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 7 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 876 Stunden auf Seminarveranstaltungen, die in Präsenz oder online absolviert werden (Präsenz: 328 Stunden, online 548 Stunden). 1.193 Stunden entfallen auf die begleitende Berufspraxis (berufspraktische Studien) und 1.531 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 13 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begehung diskutierten die Gutachter:innen mit der Hochschule hauptsächlich über die Berufseinmündung der Absolvent:innen, über die Qualifikationsziele des Studiengangs und über verschiedene Aspekte der Ausgestaltung der Modulbeschreibungen. Thematisiert wurde weiterhin der Inklusionsbegriff an der Hochschule sowie die Verwendung des Profilerkmals berufsbeleitend vs. berufsintegrierend.

Die Hochschule hat im Nachgang zur Begehung die Qualitätsverbesserungsschleife genutzt, um die angesprochenen Punkte zu überarbeiten bzw. deutlicher herauszustellen. Die jeweiligen Änderungen sind unter dem entsprechenden Kriterium beschrieben. Insgesamt zeigen sich die Gutachter:innen mit den Überarbeitungen der Hochschule dahingehend zufrieden, dass die Erfüllung der Kriterien erreicht werden konnte.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienziele sind in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung wie folgt definiert:

„(1) Der Masterstudiengang ‚Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich‘ basiert auf den Disziplinen der Pädagogik, der Bildungswissenschaften, der Sprachbildung/Deutschunterricht, der mathematisch-logischen Bildung/Mathematikunterricht sowie der Alltagsbildung/Sachunterricht. Zentrale Theorien, Prinzipien und Methoden dieser Disziplinen werden durch Fachliteratur und Forschung vertieft bearbeitet.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern pädagogisch, lerntheoretisch und entwicklungspsychologisch begründet sowie unter Berücksichtigung von Heterogenität im Kontext von Inklusion differenziert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu analysieren und zu evaluieren.

(3) Der Studiengang ist ein Masterstudium mit fachwissenschaftlichen, forschungsbasierten und anwendungsbezogenen Gegenständen der Pädagogik und Bildungswissenschaften für das Berufs- und Handlungsfeld der (Ganztags-)Schule, der Vorschule, der außerschulischen Bildung und anderer Bildungsorte für Kinder. Dabei stehen die Entwicklung eines professionellen Berufsverständnisses, einer transprofessionellen pädagogischen Arbeit, die Gestaltung pädagogischer Lernsituationen, die Beratung und Intervention sowie die Verwirklichung von Inklusion und Partizipation im Vordergrund.

(4) Die Studierenden qualifizieren sich in diesem Studium auch weiter, um Leitungs- bzw. Führungsaufgaben im Kontext von Bildung und der Gestaltung von Inklusion professionell wahrzunehmen. Durch das Wissen und die entwickelten Kompetenzen können sie bestehende Ansätze in der Praxis weiterentwickeln.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert nach Einzelfallprüfung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin ggf. für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen“.

Nach Abschluss des Masterstudienganges können Studierende in verschiedenen Gebieten der Bildung arbeiten, beispielsweise im Bereich der Kindertageseinrichtungen, in der Grundschule bei der Gestaltung von Unterrichtsettings oder auch im Bereich außerhalb des Unterrichts (wie Ganztage, Hort o. ä.). Weiterhin zählen außerschulische Träger und Einrichtungen beispielsweise im Bereich Nachhilfe, Beratung von Eltern oder außerschulische Projektarbeit als potenzielle Tätigkeitsfelder für Absolvent:innen. Überdies können Leitungsfunktionen als Teamleitungen an Schulen oder in anderen Bildungseinrichtungen im Besonderen für die inklusive Bildung übernommen werden. Berufsfelder in Behörden, Ämtern, der Politik sowie bei kirchlichen und/oder anderen sozialen Institutionen, die sich der Bildungsförderung von Kindern verpflichtet haben, kommen ebenfalls in Betracht.

Die Qualifikationsziele umfassen die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang „Inklusive Bildung im Primar- und Elementarbereich“ ist in seiner Grundstruktur stimmig und schlüssig aufgebaut. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen gelangen die Gutachter:innen zu der Auffassung, dass die im Selbstbericht und den zugehörigen Anlagen dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen überwiegend übereinstimmen. Die Modulgruppe „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden“ (25 CP) vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse im Bereich von Forschungszugängen und Forschungsmethoden in der Schulpädagogik, Bildungswissenschaft und Sozialer Arbeit mit dem Schwerpunkt der inklusiven Bildung. Aufgrund der berufsintegrierenden Form des Masterstudiengangs werden im Studiengangskonzept auch die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt und reflektiert und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese angeknüpft.

Die Gutachter:innen merken an, dass sie die Vermittlung von Managementkompetenzen in dem vorgelegten Studienkonzept nicht erkennen können. Die Hochschule erläutert, dass die Vermittlung von Managementkompetenzen in der Genese des Studiengangs angedacht war. Aufgrund der Stärkung von anderen Kompetenzen wurden diese jedoch gestrichen. Die Gutachter nehmen dies zur Kenntnis und stellen fest, dass in dem Dokument „Begründung für den Master“ die entsprechenden Ziele, Inhalte und Kompetenzen bezogen auf den Bereich Management zu streichen sind. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule darauf reagiert und die entsprechenden Passagen bezogen auf den Bereich Management in dem Dokument „Begründung für den Master“ gestrichen.

Eine Intention des Masterstudiengangs „Inklusive Bildung im Primar- und Elementarbereich“ ist, die multiprofessionelle Zusammenarbeit in der Schule bzw. in Bildungseinrichtungen zu fördern. Weiterhin verfolgt die Hochschule mit der Einführung des Masterstudiengangs das Ziel der Weiterentwicklung und Weiterqualifizierung der eigenen Bachelorabsolvent:innen in einem Master-

studiengang. Die Hochschule kooperiert mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin: Dadurch besteht für Absolvent:innen des Masterstudiengangs die Möglichkeit auf Einzelfallprüfung, um für das berufsintegrierende Referendariat für das Lehramt an Grundschulen in Berlin zugelassen zu werden. In Berlin besteht aktuell ein enormer Bedarf an ausgebildeten Fachkräften in der Schule bzw. in den Bildungseinrichtungen, so dass die Politik geeigneten Berufsgruppen und Absolvent:innen geeigneter Studiengänge den Quereinstieg in das Lehramt ermöglicht. Die Tatsache des Einstiegs von Quereinsteigern in den Schuldienst darf nicht die Schwierigkeiten ausblenden, die ein solches Vorgehen hinsichtlich der allgemeindidaktischen, fachlichen und fachdidaktischen Professionalisierung mit sich bringt. Ein entsprechendes Problembewusstsein wurde in der Diskussion sichtbar. Unabhängig von der Einmündung in das Referendariat entsprechen nach Ansicht der Gutachter:innen die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen den Erwartungen an den Studiengang. Inwieweit eine monetäre bzw. tarifliche Verbesserung der Masterabsolvent:innen damit einhergeht, erscheint den Gutachter:innen fraglich. Die Modulhalte und der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen aus Sicht der Gutachter:innen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die Persönlichkeitsentwicklung wird u. a. durch die regelmäßige Reflexion der berufspraktischen Anteile gefördert. Wissenschaftlichkeit ist ein wichtiges Thema, das auch in einigen Modulen aufgegriffen wird. Von Seite der Hochschule wird die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Themen gefordert und gefördert. Forschungserkenntnisse des Hochschulteam werden in die Lehre eingebunden.

Thematisiert wird der Begriff der Inklusion und dessen Abbildung in den Modulen. Aus Sicht der Gutachter:innen wirkt dieser Begriff in manchen Modulen beliebig. Die Hochschule geht auf die Kritik ein und erläutert, dass die Hochschule einen weiten Inklusionsbegriff verwendet. Grundidee ist, Inklusion als Querschnittsthema über alle Module zu legen und in die Fachdidaktiken einfließen zu lassen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der von der Hochschule verwendete weite Inklusionsbegriff im Modulhandbuch entsprechend darzustellen. Ebenso ist Inklusion als Schwerpunkt- oder Querschnittsthema in den einzelnen Modulen deutlicher herauszustellen. Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife ihr Inklusionsverständnis im Modulhandbuch erläutert. In den einzelnen Modulen wurde Inklusion als Schwerpunkt- oder Querschnittsthema verdeutlicht. Aus Sicht der Gutachter:innen wird das Inklusionsverständnis der Hochschule nunmehr angemessen abgebildet.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Positiv zu erwähnen sind eine sehr hohe Zufriedenheit und Identifikation der Studierenden mit den jeweiligen Bachelorstudiengängen an der Hochschule. Der Wunsch nach Weiterqualifizierung an der eigenen Hochschule ist bei den befragten Studierenden sichtbar. Dieser wird neben

den Inhalten des Masterstudiengangs mit den guten Erfahrungen an der Hochschule und auch mit der Verbindung von Theorie und Praxis begründet.

Die Gutacher:innen thematisieren den Promotionszugang für Studierende. Die Hochschule gibt an, dass sie erste Promotionsverfahren in Kooperation mit der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF Potsdam begleitet. Weiterhin verwendet die Hochschule einen Forschungsnewsletter, um Studierende über die Promovenden und deren Zielsetzung zu informieren. Ziel der Hochschule ist, die forschende Grundhaltung der Studierenden zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang ist aus 14 Modulen aufgebaut. Folgende Module werden im Masterstudiengang angeboten:

	Modulname	Semester ²	Credits
Modulgruppe: Inklusive Bildung			
1	Teilhabe schaffen, Barrieren beseitigen, Übergänge gelingen lassen	1	5
2	Inklusive Bildung und resilienzsensible Arbeit	2	5
Modulgruppe: Bildungsgestaltung:			
sprachliche Bildung		Modul 4, 5, 6, 11	
sachkundlich-alltagsweltliche Bildung		Modul 7, 8	
mathematische Bildung		Modul 10, 11	
3	Literalität als Lernziel zur Lebensgestaltung	1	10
4	Sprache als Schlüssel zur Teilhabe	2	10
5	Pädagogische Grundlagen und Schwerpunkte der Sprachförderung	3	10
6	Pädagogische Grundlagen inklusiver sachkundlicher Bildung	1	10
7	Inklusive Bildung und Nachhaltigkeit	3	10
8	Arithmetik und Geometrie im Alltag	2	10
9	Pädagogische Grundlagen inklusiver mathematischer Bildung	3 und 4	10
10	Mathematik mit Kindern digital	4	10
11	Sprachsensible Bildung in fachübergreifenden Diskurs	4	5
Modulgruppe: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden			
12	Grundlagen- und Praxisforschung in der Bildungs- und Sozialwissenschaft	1	5
13	Mentoring: Evaluations- und Projektstudien	2	5
14	Masterarbeit	4	15
Gesamt			120

Die Modulübersicht zeigt, dass sich der Masterstudiengang in drei Modulgruppen gliedert: Im Bereich der „Inklusiven Bildung“ setzen sich die Studierenden vertieft mit den Theorien inklusiver

Bildung, der Resilienzentwicklung, mit der Schaffung von Teilhabe und dem Arbeiten in transprofessionellen Teams im Kontext Bildung auseinander. Schnittstellen und Übergänge sowie deren Begleitung werden fokussiert, pädagogische Kompetenzen weiterentwickelt. Im Rahmen der „Bildungsgestaltungen“ beschäftigen sich die Studierenden mit verschiedenen Bildungsbereichen, vorrangig der Sprachbildung, der mathematischen Bildung und der alltagsintegrierten Bildung. Ansätze für inklusive Bildungsangebote werden entwickelt, umgesetzt und reflektiert. Die dritte Modulgruppe „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden“ beschäftigt sich vertieft mit dem wissenschaftlichen Arbeiten und bildungs-, sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Studien. Eigene Forschungsprojekte werden entwickelt, die in die Masterarbeit münden können.

Anteile der Module werden als Online-Lehrveranstaltungen angeboten, um die digitalen Kompetenzen der Studierenden umfassend zu fördern. Die Hochschule greift dabei auf das Programm „Webex“ zurück. Dieses ist bereits an der Hochschule etabliert und wird auch in anderen Studiengängen verwendet. Über die Plattform „Moodle“ erhalten die Studierenden Informations- und Studienmaterial.

Gemäß Zugangsvoraussetzungen sind die Studierenden parallel zum Studium einschlägig beruflich tätig. Dabei wird eine Teilzeitanstellung mit 20 Arbeitsstunden pro Woche empfohlen. Anteile der beruflichen Tätigkeit werden in die Module integriert und creditiert, insgesamt 1.193 Stunden. Die Hochschule bezeichnet diese als berufspraktische Studien. Die berufspraktischen Studienanteile werden an einer Praxisstelle abgeleistet, in der Bildungsarbeit mit Kindern zwischen vier und zwölf Jahren stattfinden kann. Sie werden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Arbeitgebern der Studierenden an deren jeweiligen Einsatzorten durchgeführt. Zu den Einsatzorten zählen u. a. Vorschulen, Schulen mit einem Ganztagsangebot oder einem sonstigen unterrichtsergänzenden Angebot im Geltungsbereich der schulgesetzlichen Vorschriften des Landes Berlin. Auch Einrichtungen, die in einem sozialpädagogischen Kontext ganzheitliche Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsprozesse im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gestalten, sind als Einsatzorte möglich. Zur Integration dieser Lernorte in das Studium werden Theorie-Praxis-Aufgaben absolviert und die berufspraktischen Anteile werden durch Dozent:innen angeleitet und betreut. Die Praxisorte werden vonseiten der Hochschule über begleitende Semesterbriefe informiert.

Eine Zugangsvoraussetzung des Masterstudienganges sieht die Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren von bestimmten Kompetenzen auf Bachelorebene vor, sofern am Ende des Masterstudiums ein Antrag auf Einzelfallprüfung für den Zugang zum Referendariat bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gestellt werden soll. Die entsprechenden Module sind in der Zulassungsordnung sowie im Modulhandbuch aufgeführt und umfassen insgesamt 45 CP. Im Fall, dass bei Studieninteresse diese Nachweise noch nicht vorliegen, können sie innerhalb des Orientierungsstudiums vor Beginn des Masterstudiums absolviert werden. Die Durchführung des Orientierungsstudiums führt zu einer entsprechenden Verlängerung des Masterstudiengangs (Flex-Modell, siehe § 12 (5) Studierbarkeit). Die Hochschule hat entsprechende Beispiele im Selbstbericht unter § 3 dargelegt.

Teamorientiertes Denken und entsprechende Lernformen stehen im Mittelpunkt des Masterstudiums. Digitale Kompetenzen der Studierenden werden gefördert, indem Teile des Studiums im Online-Format angeboten werden. Weiterhin wird die Diskussion als wichtiges Instrument genutzt, da hier verschiedene Wege erörtert, reflektiert und kommuniziert werden müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist aus Sicht der Gutachter:innen – auch unter Berücksichtigung der in § 3 der Zulassungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation – im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Orientierungsstu-

dium, das den Studierenden das Nachholen von Kompetenzen ermöglicht, ist sinnvoll in die Studienorganisation eingebunden. Die heterogenen Studierendengruppen werden durch die enge Begleitung durch die Lehrenden gelevelt.

Einen Gesprächsschwerpunkt stellt das Modulhandbuch dar. Die Gutachter:innen merken an, dass die Module bezogen auf die inhaltliche Beschreibung teilweise sehr überfrachtet seien. Aus Sicht der Gutachter:innen wird nicht deutlich, welche Inhalte vertieft vermittelt werden und welche Inhalte lediglich gestreift werden. Die Hochschule erläutert, dass innerhalb der Modulinhalte ein Überblick über die Themen gegeben werden soll. Sie erläutert das am Modul „Methoden empirischer Sozialforschung“: Im ersten Teil erhalten die Studierenden einen allgemeinen Überblick; im zweiten Teil verfolgen sie individuelle Fragestellungen. Nach Angabe der Hochschule sind die Modulbeschreibungen breiter gefasst, um individuell auf die Studierendengruppe einzugehen. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die umfangreichen Angaben zu den Inhalten der Module entweder zu kürzen oder entlang der Kompetenzziele zu clustern. Es muss dabei deutlich werden, dass nicht immer alle Inhalte abgedeckt werden, sondern Wahlmöglichkeiten bzw. Schwerpunktsetzungen in Absprache mit den Studierenden erfolgen. Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule die Inhalte der Module teilweise gekürzt. Überdies wurden die Kompetenzziele in jedem Modul geclustert und anhand dieser Gruppierungen auch Cluster bezogen auf die Modulinhalte eingefügt. Ferner verdeutlicht die Hochschule im Modulhandbuch, dass die Inhalte der Module so auszuwählen sind, dass die individuellen Kompetenzen der Studierenden weiterentwickelt werden können. Demzufolge können einige Inhalte stärker und andere weniger stark gewichtet werden bzw. ausgespart werden. Das Modulhandbuch wurde in überarbeiteter Form eingereicht. Aus Sicht der Gutachter:innen wurde das Modulhandbuch entsprechend der Monita überarbeitet.

Ein weiterer Diskussionspunkt bezogen auf die Modulbeschreibungen stellen aus Sicht der Gutachter:innen die Beschreibung der Teilnahmevoraussetzungen dar. Diese sind stark ausformuliert. Die Hochschule begründet dies damit, dass bei der Entwicklung der Module auf Module des Orientierungsstudiums aufgebaut wird. Daraus ergeben sich Kompetenzen, an die im Masterstudiengang angeknüpft wird. Die Erläuterungen sind für die Gutachter:innen grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl sind aus Sicht der Gutachter:innen die Teilnahmevoraussetzungen dahingehend zu überarbeiten, dass sie sowohl für die Adressat:innen als auch für die Hochschule abprüfbar sind. Zudem muss deutlich werden, ob und ggf. welche zusätzlichen Kompetenzen zum Absolvieren des Moduls benötigt werden. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife und der daraus resultierenden Überarbeitung des Modulhandbuches wurden die Teilnahmevoraussetzungen dahingehend überarbeitet, dass zwischen notwendigen und empfohlenen Voraussetzungen unterschieden wird. Weiterhin wurden die Teilnahmevoraussetzungen statt als Fließtext als Aufzählung formuliert, so dass die einzelnen Punkte leichter „abzuhaken“ sind. Aus Sicht der Gutachter:innen wurden die Anmerkungen umgesetzt.

Hinsichtlich der Integration der Berufspraxis im Rahmen der berufspraktischen Studien hat die Hochschule ein Praxishandbuch vorgelegt, das von den Gutachter:innen positiv bewertet wird. Das Praxishandbuch stellt eine Handreichung für die Verzahnung von Studium und praktischer Berufstätigkeit dar. In diesem sind u. a. Praxisaufgaben enthalten, die im Rahmen der berufspraktischen Studien erbracht werden müssen. Diese Aufgaben sind für jedes Modul formuliert und können ggf. in gemeinsamer Absprache zwischen Studierenden und Dozierenden individuell angepasst werden. Der Hochschule ist die Möglichkeit der individuellen Anpassung wichtig, um flexibel auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in der Praxisstelle und die individuellen Bedürfnisse der Studierenden eingehen zu können. Diese Flexibilität wird von den Gutachter:innen begrüßt. Die von den Studierenden realisierte Aufgabe wird ins Seminar eingebracht und dort besprochen.

Sollte es während des Studiums zu einem Verlust des Arbeitsplatzes kommen, steht die Hochschule den Studierenden beratend und unterstützend zur Seite. Weiterhin hat die Hochschule ein eigenes Netzwerk und kann so auf über 115 Praxispartner:innen zurückgreifen. Die Erfahrung aus den Bachelorstudiengängen zeigt, dass es i. d. R. innerhalb von zwei Monaten möglich ist, einen neuen Arbeitsplatz für Studierende zu finden. Positiv hervorzuheben ist, dass die Praxisanleiter:innen vonseiten der Hochschule weiterqualifiziert werden, bspw. durch Coaching. Die Hochschule erläutert, dass die Kommunikation zwischen Studiengangsleitung und Praxisanleitung einen hohen Stellenwert einnimmt. Die Praxisanleiter:innen werden über die Seminarbriefe über die aktuellen Inhalte des Semesters informiert. Weiter finden regelmäßige Treffen mit den Praxisanleitenden statt.

Insgesamt wird die Theorie-Praxis-Verzahnung von den Gutachter:innen positiv bewertet. Aufgrund der verpflichtenden Beschäftigung verfügen die Studierenden über eine kontinuierliche Tätigkeit in der Praxis, deren Bezugsrahmen in den einzelnen Modulen stets berücksichtigt wird. Die befragten Studierenden aus den Bachelorstudiengängen erläutern, dass Sie Inhalte aus dem Studium direkt in der Praxis umsetzen und das Gelernte nutzen können.

In der Vollzeitvariante finden Lehrveranstaltungen an zwölf Präsenztage pro Semester statt. Bei individueller Verlängerung des Studiengangs reduziert sich die Anzahl der Präsenztage entsprechend. Weitere Studienanteile werden zeitlich flexibel im Online-Format angeboten. Die Hochschule gibt an, dass das Onlineangebot den Vorteil hat, dass Veranstaltungen auch asynchron angeboten werden können. Die Hochschule erläutert, dass bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt wurde, welche Anteile des Studiums sinnvoll im Online-Format vermittelt werden können und welche Inhalte in Präsenz an der Hochschule gelehrt werden sollen. Aus den Erfahrungen der Hochschule bietet es sich an, Kleingruppenarbeit und persönliche Ansprache online anzubieten. Die Online-Veranstaltungen werden mit wissenschaftlichen Materialien, Studienheft-

ten, Aufgaben und digitalen Bildungsformaten gestaltet. Materialien werden über die Lernplattform Moodle bereitgestellt. Die Arbeit in größeren Gruppen wird vornehmlich in Präsenz durchgeführt. Hier werden u. a. Vorlesungen und Seminare angeboten. Die Hochschule gibt an, dass es sich bei der Klientel des Masterstudiengangs um Personen handelt, deren zeitliche Ressourcen begrenzt sind. Das Angebot, einen Teil der Lehre als Online-Format anzubieten, trifft bei den Studierenden den Nerv der Zeit, da es die Vereinbarkeit von Studium mit Beruf bzw. Familie gewährleistet. Studierende haben im Gespräch die Erwartung geäußert, dass aufgrund des „Flex-Modells“ eine hohe Flexibilität möglich ist. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass diese über das Studierendenparlament die Konzeption des Masterstudiengangs mitgestalten konnten. Die Studierenden wurden über den aktuellen Stand informiert, Fragen und Meinungen konnten geäußert werden und sind ggf. in die Konzeption mit eingeflossen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengangsleitung berät interessierte Studierende, die nationale oder internationale Erfahrungen sammeln möchten. Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module, mit Ausnahme von Modul 09 innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule verfügt über Kooperationen im In- und Ausland, die zudem internationale Austausch ermöglichen.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 13 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Zu nennen sind Hochschulkooperationen sowie umfangreiche Beratungsangebote. Da die Studierenden aufgrund der berufsintegrierenden Ausrichtung des Studiums bereits erwerbstätig sind, ist davon auszugehen das Mobilitätsfenster kaum bzw. gar nicht genutzt werden (können). Die Hochschule ermöglicht individuelle Lösungen, beispielsweise durch das Online-Studium. Studierende mit dem entsprechenden Wunsch werden von der Hochschule beraten. Die Gutachter:innen gehen grundsätzlich davon aus, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen geschaffen sind, einen Auslandsaufenthalt von Studierenden zu ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 12 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind neun hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 46 SWS 91 % (42 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste geht die Lehrbeauftragte sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragte deckt 9 % (4 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 6:44. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 56,5 % (22 SWS). Sie wird von sechs Professor:innen erbracht.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor. Die Lehrenden werden anhand ihrer akademischen und berufspraktischen Erfahrungen ausgewählt. Für die Lehre im Masterstudiengang sind weitreichende berufspraktische Erfahrungen mit inklusiver Bildung sowie die akademischen Kompetenzen erforderlich.

Zur Professionalisierung des Lehrpersonals sowie zur Erprobung neuer pädagogischer Modelle und innovativer Theorie-Praxis-Transfermöglichkeiten werden Lehr-Forschungs-Tage einmal pro Semester angeboten. Dieses Weiterbildungsformat ist bereits an der Hochschule erprobt. Ferner nehmen Lehrende an anderen Weiterbildungen und Tagungen teil.

Die Hochschule erläutert in den Unterlagen die Personalauswahl. Demnach verfügen Lehrende neben der entsprechenden fachlichen Expertise mindestens über einen Masterabschluss sowie ggf. auch eine (begonnene) Promotion im Fachgebiet. Weiterhin zeichnen sie sich dadurch aus, dass sie vor oder während ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule in einem Bereich tätig waren oder sind, der in Verbindung mit den Inhalten und zu entwickelnden Kompetenzen im Modul steht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Masterstudiengang derzeit ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Studierenden aus den Bachelorstudiengängen berichten von einer optimalen und engagierten Betreuung durch die Lehrenden und die Studiengangsverantwortlichen.

Thematisiert wird die Besetzung der noch offenen Stellen für den Personalaufwuchs. Laut Lehrverflechtungsmatrix ist eine Professur im Bereich der Grundschulpädagogik und eine Stelle einer:wissenschaftlichen Mitarbeiter:in im Bereich Pädagogik und Mathematik zu besetzen. Die Hochschule erläutert, dass die Ausschreibung der Stellen erfolgt, sobald vonseiten der Akkreditierung ein positives Signal erteilt wird. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen. Die fehlenden personellen Ressourcen werden erst in höheren Semestern benötigt (Module 8 – 10). Dem Studienstart zum Sommersemester steht aus Sicht der Gutachter:innen in personeller Hinsicht nichts entgegen. Dem Votum liegt der dargelegte Personalaufwuchs zugrunde.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Die Hochschule hat ein Institut für Weiterbildung gegründet. Hier erfolgt auch die Weiterbildung des eigenen Lehrpersonals.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Entsprechend der vorgelegten Lehrverflechtungsmatrix ist die Besetzung der Professur im Bereich der Grundschulpädagogik und der Stelle einer:eines wissenschaftlichen Mitarbeiter:in im Bereich Pädagogik und Mathematik anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule für angewandte Pädagogik verfügt über acht Seminarräume. Hinzu kommen das Audimax, die Bibliothek mit studentischen Arbeitsplätzen sowie Beratungs- und Verwaltungsräume.

Die Bibliothek der Hochschule ist als Präsenzbibliothek ausgestaltet; der Bestand wird jährlich punktuell und zielgerichtet erweitert. Der Bestand der Präsenzbibliothek umfasst derzeit 1.183 Bände. Weiterhin verfügt die Hochschule über eine Kooperation mit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, die vorsieht, dass die Studierenden der HSAP die Bibliothek der Katholischen Hochschule für Sozialwesen (KHSB) nutzen dürfen. Derzeit wird die Präsenzbibliothek hin zu einer Online-Bibliothek weiterentwickelt, um den Studierenden Medien orts- und zeitunabhängig zur Verfügung zu stellen.

Der Masterstudiengang kann auf folgendes nicht-wissenschaftliche Personal der Hochschule zurückgreifen: eine Fachkraft für Verwaltungsaufgaben im Studierendensekretariat, eine Fachkraft im Prüfungsamt. Eine Fachkraft zur Planung der Lehre und eine Fachkraft, die für die Gestaltung der digitalen Bildungsprozesse verantwortlich ist, sollen aktuell oder im ersten Halbjahr 2022 eingestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Die Hochschule erläutert im Gespräch, dass im Hinblick auf laufende Studienangebote und auf den geplanten Masterstudiengang umfangreiche Veränderungsprozesse angestoßen wurden. Neben der Kooperation mit der Bibliothek der KHSB Berlin stellt die Hochschule die eigene Standort-Bibliothek auf eine Online-Bibliothek um. Die Literaturversorgung erfolgt über die Lernplattform Moodle. Aktuell soll über drei Jahre in jedem Jahr die Online-Bibliothek um den gleichen Betrag aufgestockt werden. Die Gutachter:innen sehen mit dem Ausbau der Online-Bibliothek den Wunsch der Studierenden nach einer solchen gedeckt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Besetzung der folgenden Stellen ist anzuzeigen:

- Fachkraft zur Planung der Lehre und
- Fachkraft, die für die Gestaltung der digitalen Bildungsprozesse verantwortlich ist.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Allgemeine Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge regelt in §§ 16 f die Prüfungsmodalitäten und die Prüfungsformen. In der Rahmenprüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch der minimale und maximale Umfang angegeben. In der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs sind die einzelnen Prüfungen unter § 7 modulbezogen festgelegt. Die Studierenden werden zu Semesterbeginn über die zu erbringende Prüfungsleistung, die Anforderungen und Schwerpunkte, den Bewertungsmaßstab sowie den Zeitpunkt der Leistungserbringung informiert. Gemäß Studien- und Prüfungsordnung sind im Studiengang folgende Prüfungsleistungen vorgesehen: mündliche Prüfung, Projektarbeit, Referat, Hausarbeit, Klausur, Portfolio. Ferner schließen drei Module mit Studienleistungen ab. Den Abschluss des Studiums bildet die Masterarbeit. Im ersten Semester und zweiten Semester leisten die Studierenden jeweils drei Prüfungen und eine Studienleistung ab. Im dritten Semester sind vier Prüfungsleistungen vorgesehen und im vierten und letzten Semester sieht der Studienplan eine Studienleistung, eine Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit vor. Bei Verlängerung der Studienzeit im Rahmen des Flex-Modells sind pro Semester weniger Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen. Die Prüfungen können gemäß § 24 der Rahmenprüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Abschlussarbeit (Masterthesis) ist einmal möglich.

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung liegt nicht vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren vor Ort das Verhältnis von benoteten und unbenoteten Prüfungs- bzw. Studienleistungen. Im Studienverlauf sind drei Studienleistungen vorgesehen. Dabei handelt es sich um unbenotete Leistungen. Die Hochschule unterstreicht, dass die Studierenden selbstverständlich trotzdem ein Feedback zur Studienleistung erhalten. Ziel der unbenoteten Studienleistungen ist es, den Druck für die Studierenden zu minimieren und eine Kumulation von Prüfungen am Ende des Semesters zu vermeiden. Die Hochschule zielt mit ihrem Vorgehen auf eine Balance zwischen Feedback und benoteten Prüfungsleistungen. Die Prüfungsbelastung wird dadurch entzerrt. Die Hochschule achtet ferner auf ein ausgewogenes Verhältnis von Prüfungsformen wie Klausuren und Hausarbeiten und freieren Formaten wie Projektarbeiten und Referaten je Semester. Insgesamt sind elf Prüfungsleistungen und drei Studienleistungen zu erbringen. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen. Die Prüfungsbelastung ist aus Sicht der Gutachter:innen angemessen.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das vorgesehene Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgerichtet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium ist in Vollzeit auf vier Semester ausgelegt. Es kann aber inklusive Orientierungsstudium auf bis zu acht Semester verlängert werden. Hier findet das sogenannte Flex-Modell der Hochschule Anwendung. Das Flex-Modell ermöglicht den Studierenden, den Studienzeitraum zu wählen, der zu ihren individuellen Bedarfen passt (bspw. wegen familiärer oder persönlicher Faktoren). Das Flex-Modell ist so gestaltet, dass es je Semester an die Lebenswirklichkeit der Studierenden angepasst werden kann. Im Selbstbericht unter § 3 finden sich Beispiele für verschiedenen lange Studienzeiten. Die Beispiele gehen auf die Semesterzahl, die Module, die im jeweiligen Semester anstehen, die CP, die je Semester erbracht werden und die ECTS bezogen auf das Studienjahr ein. Der Workload der Module ergibt sich aus der Modulübersicht. In den angegebenen Beispielen sind alle Module innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. In der Vollzeitvariante werden in allen Semestern jeweils 30 CP vergeben. In den gestreckten Studienvarianten des Flex-Modells reduziert sich ggf. der Anteil der CP pro Semester – je nachdem, ob das Orientierungsstudium dem Masterstudium vorgeschaltet wird.

Zur Vermeidung einer hohen Prüfungsdichte sind Hausarbeiten zum Semesterende abzugeben, Klausuren werden zum Vorlesungsende geschrieben. Projektarbeiten und Portfolios werden semesterbegleitend erarbeitet, und Referate werden während des Semesters gehalten. Die Prüfungen finden zu jedem Semester statt, die jeweilige Terminierung ist fachspezifisch geregelt. Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen werden jedes Semester vorgehalten.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Aufgrund der kleinen Kohorten sind individuelle Beratungsmöglichkeiten vorhanden. Digitale und persönliche Beratungen sind möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die befragten Studierenden aus den Bachelorstudiengängen schätzen die gute und familiäre Atmosphäre an der Hochschule und heben die individuelle Betreuung hervor. Eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit der Hochschule wird ersichtlich. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Inklusive Bildung im Primar- und Elementarbereich“ ist im Vollzeitmodell auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern angelegt und integriert die begleitende Berufstätigkeit der Studierenden. Durch das von der Hochschule angebotene Flex-Modell kann die Studienzeit auf bis zu acht Semester inklusive Orientierungsstudium gestreckt werden. Die entsprechenden Varianten sind in den Unterlagen transparent beschrieben.

Die Präsenzveranstaltungen (Lehrveranstaltung vor Ort oder online) finden an zwölf Tagen pro Semester statt (1. bis 3. Semester). Die Präsenztage finden an sechs Blöcken, freitags und samstags statt. Im vierten Semester ist die Anzahl der Präsenztage auf sechs Tage reduziert. Die Präsenztage werden drei Monate vor Semesterbeginn von der Hochschule bekannt gegeben und den Studierenden auf „Moodle“ zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Online-Formate kann das Studium außerhalb der Präsenztage flexibel gestaltet und den individuellen Bedürfnissen angepasst werden. Auf der Plattform „Webex“ können Diskussionen und Besprechungen durchgeführt

werden. Über „Moodle“ werden zusätzlich Materialien zur weiteren Vertiefung der Studieninhalte zur Verfügung gestellt.

Das Studium ist berufsintegrierend gestaltet. Die maximale zeitliche Arbeitsbelastung (Studium und begleitende Berufstätigkeit) ist in § 3 der Zulassungsordnung begrenzt. Die Studierenden müssen ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums ein vertraglich geregeltes Arbeitsverhältnis vorweisen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Arbeitsbelastung im Studiengang hoch, aber machbar, insbesondere unter Berücksichtigung des Flex-Modells. Entsprechende Evaluationen bezogen auf die Arbeitsbelastung und Studierbarkeit sind vorgesehen. Der modulbezogenen vorgesehenen Kompetenzerwerb kann in der Regel innerhalb von einem Semester bzw. von einem Studienjahr erfolgen.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist aus Sicht der Gutachtenden für einen weiterbildenden Masterstudiengang angemessen. Die Prüfungsleistungen sind in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in §§ 16 f geregelt. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der zentralen Planung aller Lehrveranstaltungen. Die Präsenztage je Modul werden so geplant, dass keine Überschneidungen vorhanden sind. Einige der Prüfungen (z. B. Klausuren und Referate) werden im Rahmen der Präsenztage erbracht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Studierenden und Studieninteressierten sind über den Workload des Studiengangs transparent zu informieren. Der Workload ist transparent auf der Website der Hochschule darzustellen.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als ein berufsintegrierendes Vollzeitstudium organisiert. Die Zulassung zum Studium setzt laut Prüfungsordnung eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr voraus sowie einen parallel zum Studium einschlägige berufliche Tätigkeit. Die Präsenzzeiten finden in Blöcken im Umfang von zwei Tagen von 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr (Freitag und Samstag) statt. Insgesamt finden pro Semester zwölf Präsenztage statt. Im vierten Semester ist die Anzahl der Präsenztage reduziert.

Anteile der beruflichen Tätigkeit werden in die Module integriert und creditiert, insgesamt 1.193 Stunden. Das Praxishandbuch bietet eine Handreichung für die Verzahnung von Studium und praktischer Berufstätigkeit.

Der besondere Profilianspruch und die Integration der Berufstätigkeit in das Studium wurde bereits ausführlich unter „Curriculum“ beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Präsenzzeiten im Umfang von zwölf Tagen pro Semester sind in Blockphasen organisiert, so dass eine studienbegleitende Berufstätigkeit möglich und sogar erforderlich ist. Weitere Studienanteile werden zeitlich flexibel im Online-Format angeboten. Sie werden mit wissenschaftlichen Materialien, Studienheften, Aufgaben und digitalen Bildungsformaten gestaltet. Hier greift die Hochschule auf die Lernplattform Moodle zurück.

Die anwesenden Studierenden der Bachelorstudiengänge der Hochschule bestätigen die Vereinbarkeit von Familie bzw. Berufstätigkeit mit dem Studium. Das Studium ist curricular gefasst, durch eine Prüfungsordnung geregelt und das Studiengangskonzept knüpft an die berufliche Erfahrung der Studierenden an und bezieht diese mit ein. Die Studierenden bestätigen den Theorie-Praxis-Transfer in den dualen und berufsbegleitenden Studienmodellen auf Bachelorebene. Es ist davon auszugehen, dass sich dies entsprechend auch im Masterstudiengang einlöst. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand wird als angemessen eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Studiengangsleitung prüft die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in regelmäßigen Abständen und bringt ggf. notwendige Änderungsanträge in den Akademischen Senat ein. Weiterhin erhält die Studiengangsleitung die Ergebnisse der Lehrevaluationen, steht in Kontakt zu den Studierenden und den Praxispartner:innen. Die Passgenauigkeit von akademischer Ausbildung und praktischen Anforderungen kann so überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Modulverantwortlichen sichern die Inhalte sowie die methodische Umsetzung der einzelnen Module. Dazu stehen sie im regelmäßigen Austausch mit den Dozent:innen der Module und führen ggf. Hospitationen und Rücksprachen mit den Studierenden durch.

An den Lehr-Forschungs-Tagen nehmen die Dozent:innen der Hochschule teil. Methodisch-didaktische Ansätze werden thematisiert und weiterentwickelt. Fachliche Diskurse auf nationaler oder internationaler Ebene werden thematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind unterschiedliche Prozesse und Maßnahmen etabliert, die die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Erfordernisse im Studiengang gewährleisten. Die Lehrenden stehen untereinander im fachlichen Diskurs. Rückmeldungen aus der Praxis fließen über die Studiengangsleitung mit ein. Nationale und internationale Entwicklungen werden an den Lehr-Forschungs-Tagen berücksichtigt. Die Maßnahmen dienen auch der Weiterentwicklung der Modulbeschreibungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein etabliertes Qualitätsmanagementsystem. Das Qualitätsmanagementsystem und die entsprechenden Regelungen sind in den Dokumenten „Grundlagen des Qualitätsmanagements“, „Prozessorientierung“ und „Evaluationsturnus“ hinterlegt. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst neben den allgemeinen Abläufen, Prozessen und Evaluationen auch die Qualitätssicherung der Studiengänge. Entsprechende Prozessdokumentationen stehen allen Mitgliedern der Hochschule zur Verfügung. In die Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die Hochschullehrer:innen, die Studierenden, die Praxispartner:innen und ggf. weitere Kooperationspartner:innen (z. B. für den Masterstudiengang die Senatsbildungsverwaltung Berlin) eingebunden. Folgende Evaluationen werden an der Hochschule durchgeführt: Lehrqualitätsevaluation, Evaluation der Praxisrelevanz, Studiengangkonzeptionsevaluation, Studierbarkeitsevaluation sowie die Beratungs- und Betreuungsevaluation. Weiterhin werden die Studierenden regelmäßig hinsichtlich ihrer Arbeitsbelastung, des Theorie-Praxis-Transfers und möglichen Optimierungen befragt. Die einzelnen Evaluationen sind im Selbstbericht der Hochschule näher erläutert und in der „Evaluationsordnung“ geregelt.

Die Lehrevaluationen werden semesterweise über die Lernplattform Moodle durchgeführt und systematisch von der Vizepräsidentschaft ausgewertet sowie zusammengefasst und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. In einem zusammenfassenden Bericht werden die Ergebnisse der Lehrevaluation je Semester an das Präsidium und den Akademischen Senat übergeben und dort diskutiert. Über den Akademischen Senat, dem auch Studierende angehören, ist die Mitwirkung dieser Personengruppe an den Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleistet. Weiterhin soll im jährlichen Turnus die Evaluation der Praxisrelevanz des Masterstudiengangs mittels einer Online-Befragung erhoben werden. Ziel ist es, den Studiengang eng an den praktischen Bedarfen in Verbindung zu den akademischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten weiterzuentwickeln. Im Hinblick auf den Workload sollen die Studierenden des Masterstudiengangs online zu ihrer Arbeitsbelastung, dem Theorie-Praxis-Transfer und möglichen Optimierungen befragt werden (vgl. Anlage „Praxispartnerevaluation Muster“).

Die Befragung der Alumni des Masterstudiengangs ist zwei Jahre, nachdem die erste Kohorte das Studium beendet hat, vorgesehen. Alle von der Hochschule durchgeführten Evaluationen erfolgen anonym. Die Teilnehmer:innen erhalten die Möglichkeit, die Ergebnisse der Befragungen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen einzusehen und ggf. auch Rückmeldungen zu erbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Inklusive Bildung im Primar- und Elementarbereich“ unterliegt den allgemeinen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des Qualitätskonzepts sowie des Leitbilds der Hochschule für angewandte Pädagogik. Aus den Unterlagen sowie im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass diese in die Konzeption des Studiengangs und auch in die Qualitätssicherungsmaßnahmen einbezogen sind. Die Hochschule führt aus, dass sie das Konzept nicht als starres Gebilde begreift, sondern dass es sich dabei um eine Grundlage handelt, die ständig weiterentwickelt wird.

Die Gutachter:innen thematisieren bei der Begehung die Lehrevaluationen. Sie weisen darauf hin, bei den Evaluationen auch Fragen zur Digitalisierung zu berücksichtigen. Weiter sind entsprechende Skalierungen vorzunehmen. Im Nachgang zur Begehung wurden die Items der Lehrevaluation überarbeitet und Skalierungen eingefügt. Die Digitalisierung wurde berücksichtigt. Aus Sicht der Gutachter:innen wurden ihre Anmerkungen angemessen umgesetzt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist aus Sicht der Gutachter:innen die Studierbarkeit des Studiengangs. Auch wenn die Studierbarkeit positiv vonseiten der Gutachter:innen eingeschätzt wird, muss diese in der Realität noch überprüft werden. Gerade im Kontext der Pandemie sind Personen, die im Schulbereich arbeiten, stark eingebunden. Dies ist bei den Evaluationen zu berücksichtigen. Die Hochschule führt aus, dass nicht nur quantitative Erhebungen, sondern auch qualitative Befragungen durchgeführt werden. Themen werden im direkten Dialog aufgegriffen und besprochen. Es wird deutlich, dass es sich bei der Hochschule für angewandte Pädagogik um eine Hochschule in Bewegung handelt. Die Kommunikationswege sind kurz und die Hochschule ist bereit, flexibel zu agieren.

Im Rahmen der Evaluation der Praxispartner werden regelmäßig Praxisbesuche durchgeführt. Des Weiteren werden Erfahrungen aus den Lehrevaluationen im Rahmen der Lehr-Forschungs-Tage aufgegriffen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule für angewandte Pädagogik Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Evaluationen werden ausgewertet, Maßnahmen werden abgeleitet. Die Studierenden werden über die Ergebnisse informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule für angewandte Pädagogik legt Wert auf die Gleichstellung der Geschlechter sowie die gezielte Förderung von Diversität in Personalentwicklung, Lehre und Forschung sowie von Familienfreundlichkeit (siehe dazu die Anlagen „Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit“). An der Hochschule ist ein:e Gleichstellungsbeauftragte:r beschäftigt, die u. a. in Berufungsverfahren mit einbezogen wird. Ferner ist die Familienfreundlichkeit an der Hochschule zertifiziert. Familienfreundliche Arbeitszeiten werden durch die Praxis-träger angestrebt als auch in der Hochschule durch entsprechende Gestaltung der Seminarzeiten und bspw. der Prüfungsformen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung in § 10 Abs. 1 sowie im „Konzept zur inklusiven Hochschule“. Die allgemeine Studienberatung berät Studienbewerber:innen und Studierende mit Behinderung über Studienablauf, Anforderungen und die allgemeine Studiensituation an der Hochschule. Die:der Inklusionsbeauftragte der Hochschule steht ebenfalls für Beratungen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt nach Ansicht der Gutachter:innen ihre Konzepte zur „Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit“ sowie zur „inklusive Hochschule“ überzeugend dar. Demnach werden aus Sicht der Gutachter:innen die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie etwa Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern oder Studierende mit Migrationshintergrund, im Rahmen des Konzepts der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit berücksichtigt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung in § 10 bzw. § 16 Abs. 14 sowie im Inklusionskonzept. Der Nachteilsausgleich ist nach Ansicht der Gutachte:rinnen adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung bzw. Studierende waren in die Konzeption des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov, Universität Vechta
Prof. Dr. Thomas Trautmann, Universität Hamburg
- b) Vertreter der Berufspraxis
Jens Kühne, 1. Schulpraktisches Seminar Marzahn-Hellersdorf Berlin
- c) Studierende
Johanna Müller, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.09.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	02.07.2021
Zeitpunkt der Begehung:	20.01.2022

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident, Kanzler, Vizepräsidentin für Lehre, Vizepräsidentin für Forschung, Präsidialreferent), Programmverantwortliche und Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	/

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)